Abänderung der Verordnung vom 23. März 1929

zum

Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919.

(Vom 25. Oktober 1934.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates,

beschließt:

I. § 35, Absatz 3, der Verordnung vom 23. März 1929 zum Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 wird abgeändert wie folgt:

> „Die Kurse in Kartonnage sollen in der Regel im Minimum 15, im Maximum 24 Schüler, die übrigen Kurse im Minimum 12, im Maximum 16 Schüler zählen. Für kleine Gemeinden mit nur einer Abteilung gilt als Minimum der Schülerzahl für Kurse in Kartonnage 10, für die übrigen Kurse 8."

II. Diese Abänderung tritt auf Beginn des Schuljahres 1935/36 in Kraft.

III. Publikation in Amtsblatt und Gesetzessammlung.

Zürich, den 25. Oktober 1934.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. K. Hafner.
Der Staatsschreiber:
Paul Keller.